

Förderung der Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

1. Ziel der Förderung und Art der baulichen Maßnahme

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs.1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern.

Die DIN 18040 Teil 2 sollte eingehalten werden.

Dabei kommen insbesondere in Betracht der

- Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt)
- Einbau behinderten gerechter sanitärer Anlagen
- Einbau solcher baulichen Anlagen, die die Folgen einer Behinderung mildern (z.B. ein Aufzug oder eine Rampe für Rollstuhlfahrer).

2. Förderfähige Kosten

Auszugehen ist zunächst von den Gesamtkosten der Maßnahme. Förderfähig ist der gegenüber einer konventionellen Ausführung anfallende Mehraufwand an Kosten von baulichen Änderungen, der dadurch entsteht, dass bestehender oder umzubauender Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung angepasst wird; dabei können auch die Kosten für die dadurch bedingten Instandsetzungsmaßnahmen mitgefördert werden.

3. Förderung

Die Förderung besteht aus einem leistungsfreiem Darlehen von höchstens 10.000 € je Wohnung.

4. Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v.H. erhoben, der bei der Auszahlung einbehalten wird.

5. Belegungsbindung

Die Bindungsdauer beträgt fünf Jahre.